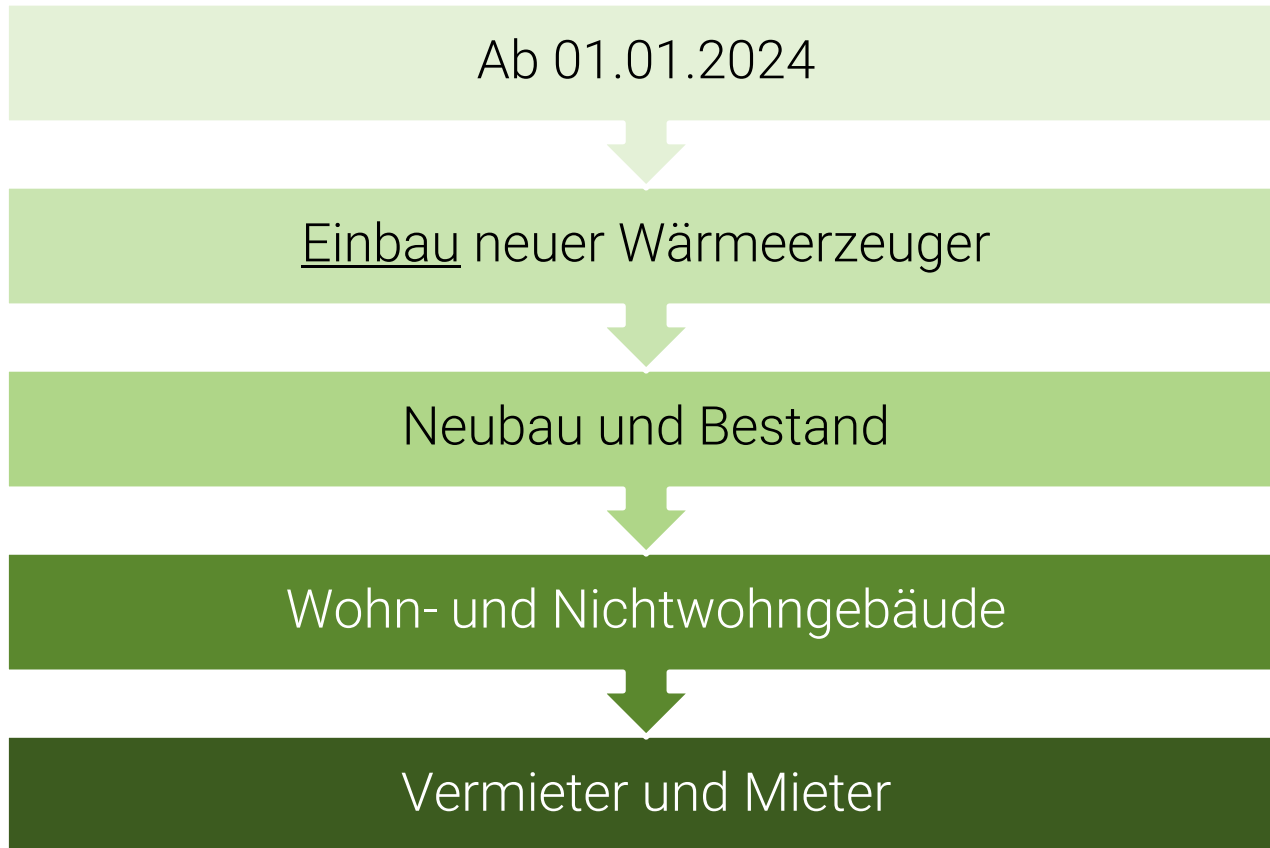


Gebäudeenergiegesetz und kommunale Wärmeplanung

Schnittstellen und Handlungsmöglichkeiten

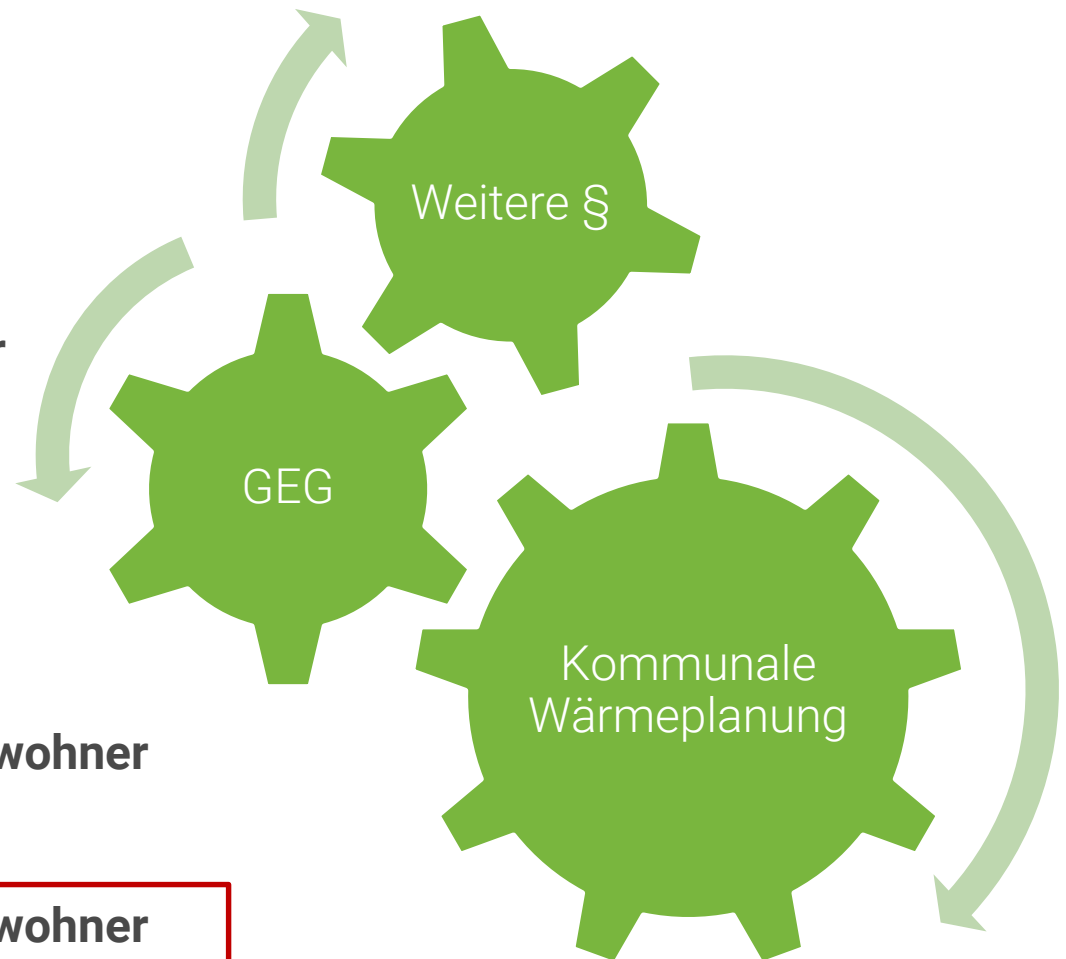
Philipp Wiggers / 23.05.2024

Kern des GEG: 65% erneuerbare Energien



Verknüpfung von GEG und Wärmeplanung

- Grundlage für die kommunale Wärmeplanung ist das Wärmeplanungsgesetz (WPG)
- Adressat des WPG sind Länder und indirekt Kommunen
- Umsetzungsfristen:
 - Gemeinden > 100.000 Einwohner
→ bis 30.06.2026
 - Gemeinden < 100.000 Einwohner
→ bis 30.06.2028



Verknüpfung von GEG und Wärmeplanung

Vorgaben des GEG gelten erst, wenn kommunale Wärmeplanung vorliegt und eine Gebietsausweisung erfolgt ist (z.B. als Wasserstoffnetzgebiet oder Wärmenetzgebiet)

Wärmeplanung liegt nicht vor

Wärmeplanung liegt vor +
Gebietsausweisung

Regelungen des GEG zu Heizungstausch gelten nicht

Regelungen des GEG gelten auch in Bestandsgebieten

Spätestens
30.06.2028

Öl-/Gasheizungen auch ab 01.01.2024 erlaubt

Ausnahme
Neubaugebiete

Einbau auf H₂ umrüstbare Gasheizung möglich, wenn CO₂-neutrales Gasnetz vorgesehen ist

Ausnahmen und Übergangsregelungen

Grundsatz: 65% EE in Neubaugebieten
oder Wärmeplanung ✓ in Bestandsgebieten

Ausnahmen:

Heizungs-
havarie

Neu- oder
Ausbau eines
Wärmenetzes

Umrüstbare
Gasheizungen

Etagen-
heizungen

Hallen-
heizungen

Ausnahmen und Übergangsregelungen

Heizungshavarie

- Heizungstausch erfolgt nach Vorliegen Wärmeplanung ✓
- Heizung ist irreparabel defekt ✓

→ **Übergangsweise Einbau einer „fossilen“ Heizung für 5 Jahre**

Neubau eines Wärmenetzes

- Heizungstausch erfolgt nach Vorliegen Wärmeplanung ✓
- Ausweisung eines Wärmenetzversorgungsgebietes ✓
- Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag (65% EE) ✓

→ **Übergangsweise Einbau einer „fossilen“ Heizung für 10 Jahre**

Ausnahmen und Übergangsregelungen

Umrüstbare Gasheizungen (H₂-ready)

- Heizungstausch erfolgt nach Vorliegen Wärmeplanung ✓
- Ausweisung eines Wasserstoffnetzausbaubereichs ✓
- Fahrplan des Gasnetzbetreibers zur Umstellung bis 2044 ✓

→ Einbau einer Gasheizung die sowohl Erdgas als auch Wasserstoff verbrennen kann

Etagenheizungen und Einzelraumfeuerungsanlagen

- Dem verantwortlichen Gebäudeeigentümer werden verschiedene Übergangsfristen (max. 14 Jahre) eingeräumt
- Voraussetzung: Umstellungskonzept (Einzelgeräteaustausch; Teil-, Mehr-, oder Vollzentralisierung)

Sonderregeln für neue Öl- und Gasheizungen

Pflichtanteile für erneuerbare Energien in Heizungen mit flüssigem oder gasförmigen Brennstoff

Heizungen die nach dem 01.01.2024 eingebaut werden:

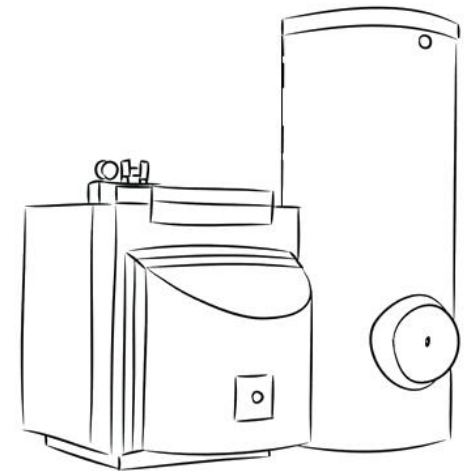
Ab 2029 → 15%

Ab 2035 → 30% (z.B. Biomethan)

Ab 2040 → 40%

**Keine physikalische Versorgung notwendig, sondern bilanzielle Lieferung möglich
→ Liefervertrag ist entscheidend**

18. Oktober 2024: Einbaufrist für bereits vor dem 19. April 2023 bestellte Heizungen ohne Quote



Verbot fossil betriebener Heizkessel ab 2045

- **Weiterhin gilt ein Betriebsverbot für Heizkessel die älter als 30 Jahre sind**
 - Ausnahme: Anlagen, die Bestandteil einer Hybridheizung sind
- **Ab dem 01.01.2045 dürfen keine Heizkessel mit fossilen Brennstoffen betrieben werden**
- **Ziel der Treibhausgasneutralität: Wärmebedarf soll ab 2045 zu 100% aus erneuerbaren Energien gedeckt werden**
- **Es besteht kein Vertrauensschutz, dass fossile Brennstoffe bis 2045 wirklich genutzt werden dürfen**

Erfüllung der 65% Vorgabe

Mindestens 65% erneuerbare Energie oder unvermeidbare Abwärme müssen zum Heizen verwendet werden

Technologieoffene Erfüllung
(Quote muss nachgewiesen werden)

Erfüllungsfiktion
(Quote gilt automatisch als erfüllt)

Anschluss an
Wärmenetz

Wärmepumpe

Stromdirekt-
heizung

Solarthermie

Biogas- und H₂-
Heizung

Holz- u. Pellet-
heizung

Hybridheizung

Beispiel: Heizungstausch vor Wärmeplanung



2024

Frau Müller nimmt im Juni 2024 eine neue Gasheizung in Betrieb

2029

Ab 2029 schrittweise Erhöhung der EE-Quote (15% → 30% → 40%)

2045

Die Gasheizung darf bis zum 31.12.2044 betrieben werden. Danach keine fossilen Brennstoffe

Beispiel: Heizungstausch nach KWP



Die Heizung von Herrn und Frau Meier geht in 2029 irreparabel kaputt

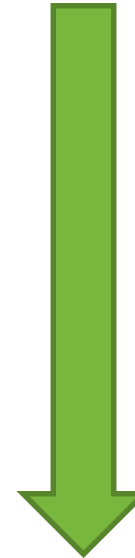


Einbau Gasheizung für 5 Jahre



Wärmepumpe

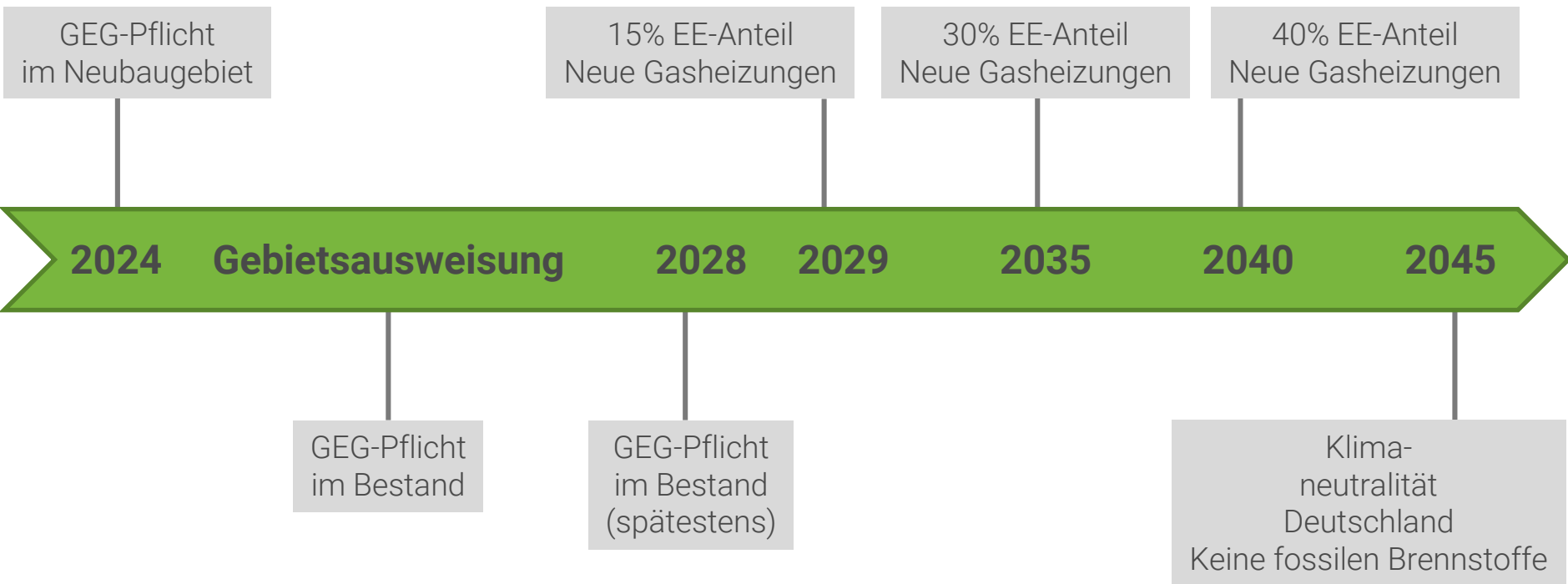
2034 neue Heizung notwendig,
die 65%-EE-Quote erfüllt
z.B. Wärmepumpe



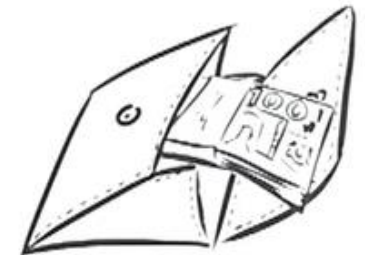
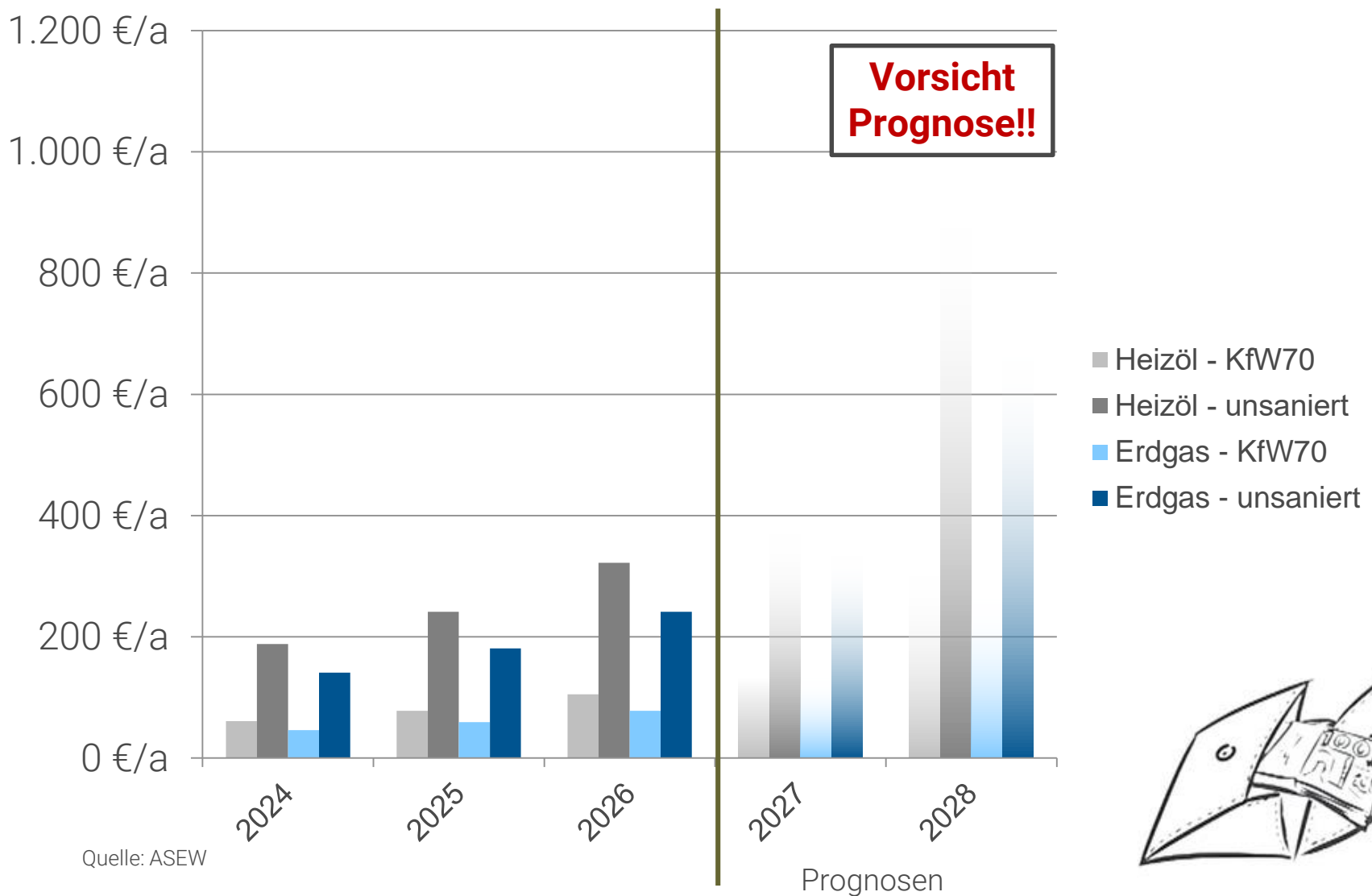
Alle Auflagen des GEG
werden erfüllt

Alle Auflagen des GEG
werden erfüllt

Zeitstrahl



Mehrkosten durch CO₂-Bepreisung



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.**

Philipp Wiggers

Fördermöglichkeiten



STRUKTUR DER BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG)



Fördermöglichkeiten ab 2024

FÖRDER.NAVI NRW.ENERGY4CLIMATE

<https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi/themenbereich/3>

 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

19.04.2023 GEMEINSAME PRESSEMITTEILUNG Energiewende im Gebäudebereich

Bundesregierung einigt sich auf
neues Förderkonzept für
erneuerbares Heizen



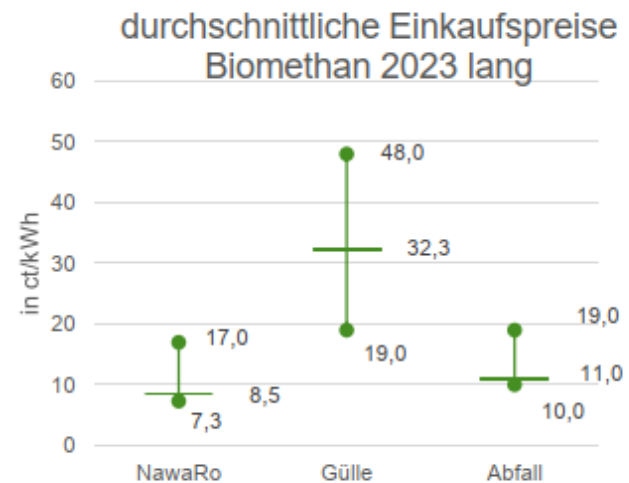
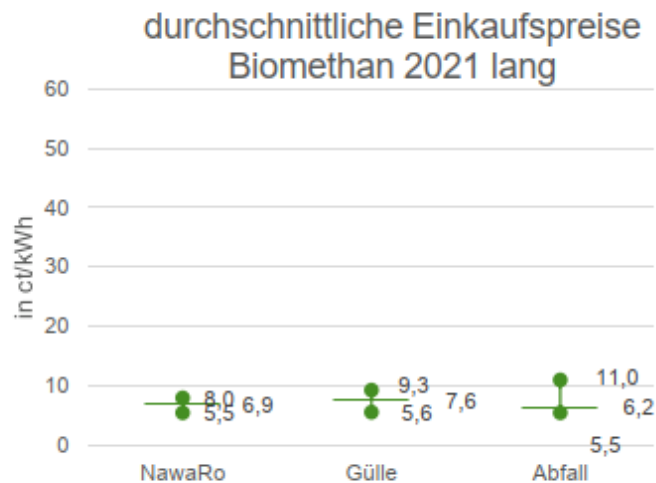
© stockphoto.com/EdinM

Für den Heizungstausch

- **Grundförderung für alle Wohn- und Nichtwohngebäude** **30%**
- **Einkommensabhängiger Bonus** **30%**
- **Klima-Geschwindigkeitsbonus**
 - Bis 2028 **20%**
 - Danach Absenkung alle 2 Jahre **-2%**
- **Maximale förderfähige Investitionskosten** **30.000 €**
- **→ Max. Zuschuss bei 70% gedeckelt =** **21.000 €**

Biomethan

PREISENTWICKLUNG 2021 VS. 2023



Quelle: dena / ASEW